

GR_GERICHTE SK2 2015 31 vom 4. Dezember 2015

GR Gerichte, 2015-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2 2015 31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2015_31)

FR: GR_GERICHTE SK2 2015 31 du 4 décembre 2015

IT: GR_GERICHTE SK2 2015 31 del 4 dicembre 2015

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 2

Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je CHF 50.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 3 Jahren.

E. 3

Die beschuldigte Person wird zudem bestraft mit einer Busse von CHF 300.00. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen.

E. 4

Die Kosten des Verfahrens werden der beschuldigten Person auferlegt.

E. 5

Demgemäss hat die beschuldigte Person zu bezahlen: - Busse CHF 300.00 - Barauslagen CHF 146.00 - Gebühren CHF 750.00 Rechnungsbetrag CHF 1196.00

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten gemäss Art. 59 Abs. 4 StPO dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Gemäss Art. 12 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) erhebt das Gericht für Zwischenentscheide Gerichtsgebühren, welche sich nach dem Aufwand für die Beurteilung bemessen. In Anbetracht der Aufwendungen des Gerichts ist vorliegend eine Gebühr von CHF 1'500.00 zu erheben.

E. 7

Gemäss Art. 92 BGG ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.